

Satzungsänderungsantrag Nr. 01

Anpassung an Rückmeldungen des Ordinariats und der Bundesebene

Antragsteller*in: Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung und Wahlordnung werden wie in der folgenden Synopse dargestellt geändert. Zudem wird die „Anlage zur Auflösung von Ortsgruppen“ wie unten dargestellt beschlossen und der Satzung hinzugefügt.

Synopse der Satzung:

<i>Alter Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>	<i>Kommentar/Begründung</i>
Grundlagen und Ziele In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. [†] Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. † Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.	Grundlagen und Ziele In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. <u>Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.</u> Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.	Fußnote in Text aufgenommen (Anpassung an die von der Bundeskonferenz beschlossene Fassung)

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelungen	Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelungen	
4) Bestehende Ortssatzungen müssen bis zum 1.10.2019 geändert und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Satzungen, die nicht vorgelegt oder genehmigt wurden, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	[Entfernt]	Entferne alte Änderungsfrist von Wandelwerk
Grundlagen der KjG-Arbeit	Grundlagen der KjG-Arbeit	
7) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.	7) Die KjG Freiburg ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC. <u>Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.</u>	Anpassung nach Amtsblatt / Anforderungen zur Genehmigung durch das Ordinariat
Rechtswidrige Beschlüsse	Rechtswidrige Beschlüsse	
18) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen.	18) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann <u>die Nichtigkeit der Beschlüsse von Organen nach Abs. 17) feststellen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Verwaltungsrat nach den Absätzen 19)-21) eingelegt werden.</u>	Präzisierung des alten Absatz (Beschluss wird nicht aufgehoben, sondern Nichtigkeit wird festgestellt)
III. KjG vor Ort	III. KjG vor Ort	
a. Ortsgruppe	a. Ortsgruppe	
Auflösung der Ortsgruppe	Auflösung der Ortsgruppe	
26) Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KjG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stel-	26) <u>Besteht keine Ortsleitung, so kann die Diözesanleitung zur Auflösungsversammlung einladen.</u>	Auflösung von Ortsgruppen durch die Diözesanebene ist rechtlich gesehen nicht möglich, daher wollen wir zumindest die Möglichkeit vorsehen, dass die DL zur Auflösungsversammlung einlädt insofern keine Ortsleitung besteht.

<p>lungnahme gegeben. [Absatz 27) wird neu hinzugefügt]</p>	<p><u>27) Der Auflösungsprozess wird im Übrigen nach der „Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe“ durchgeführt.</u></p>	<p>Die Anlage ist unten abgedruckt</p>
<p>e. Ortsleitung Aufgaben der Ortsleitung</p>	<p>e. Ortsleitung Aufgaben der Ortsleitung</p>	
<p>[Buchstabe h) wird neu hinzugefügt]</p>	<p>45) Ihre Aufgaben sind insbesondere: [...] <u>h) Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband</u></p>	<p>Anpassung an Bundessatzung</p>
<p>V KjG in der Diözese a. Der Diözesanverband Erzdiözese Freiburg</p>	<p>V KjG in der Diözese e. Der Diözesanverband Mitglieder des Verwaltungsrat</p>	
<p>[Neuer Absatz]</p>	<p><u>7) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:</u> <u>a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungämter</u> <u>b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind</u></p>	<p>Anpassung nach Amtsblatt / Anforderungen zur Genehmigung durch das Ordinariat</p>
<p>c. Die Diözesankonferenz Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz</p>	<p>c. Die Diözesankonferenz Besondere Aufgaben der Diözesankonferenz</p>	
<p>29) Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>29) Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	

<p>[...] c) Entgegennahme des Finanzberichts</p> <p>[...]</p>	<p>[...] c) Entgegennahme des Finanzberichts <u>und des Berichts der Kassenprüfer*innen</u></p> <p>[...]</p>	<p>Formalisierung der Kassenprüfung in der Satzung</p>
<p>Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben</p>	<p>Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben</p>	
<p>42) Übertragen werden können: [...] b) Wahl i. von weiteren Gremien ii. der Delegierten für die Bundeskonferenz iii. der Delegierten für den Bundesrat iv. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. v. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ</p>	<p>42) Übertragen werden können: [...] <u>[Entferne lit. b)]</u></p>	<p>Nach Bundessatzung ist die Regelung so nicht zulässig, daher wollen wir generell eine Nachbesetzung von Delegationen durch den Verwaltungsrat ermöglichen (auch da in den letzten Jahren teilweise kurzfristig Delegierte verhindert waren)</p>
<p>e. Der Verwaltungsrat</p>	<p>e. Der Verwaltungsrat</p>	
<p>Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates</p>	<p>Besondere Aufgaben des Verwaltungsrates</p>	
<p>[Buchstabe k) wird neu hinzugefügt]</p>	<p>29) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] <u>k) Wahl der Kassenprüfer*innen</u> <u>l) Nachwahl der durch die Diözesankonferenz unbesetzten Stellen</u> <u>i. der Delegierten für die Bundeskonferenz</u> <u>ii. der Delegierten für den Bundesrat</u> <u>iii. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der</u></p>	<p>s. „h. Die Kassenprüfer*innen“ unten</p> <p>Ermögliche Nachwahl von Delegationen durch den VWR</p>

	Katholischen jungen Gemeinde e.V. iv. der Delegierten für die Diözesanversammlung und die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ	
Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat	Einberufung und Verfahren im Verwaltungsrat	
64) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben.	64) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeldeten wurde und mindestens ein Drittel der gewählten Verwaltungsrät*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse gelten als nicht gefasst, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Verwaltungsrät*innen mit Nein gestimmt haben.	Ordnungsgemäße Einladung als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates
g. Die Diözesanleitung	e. Die Diözesanleitung	
Besondere Aufgaben der Diözesanleitung	Besondere Aufgaben der Diözesanleitung	
[Buchstaben k)&l) werden neu hinzugefügt]	71) Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] k) Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die Bundesebene der KJG l) Beratung und Unterstützung der Kooperationen sowie der Ortsgruppen in der Mitgliedergewinnung und -pflege	Anpassung an Bundessatzung
Übergangsregelungen	[Abschnitt entfernt]	
83) Die Regelungen betreffend der Organe (Diözesankonferenz, Verwaltungsrat, Diözesanleitung) des Diözesanverbandes treten mit Beginn der ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen		Übergangsregelungen von Wandelwerk sind inzwischen überflüssig und können daher entfernt werden

Organe (Diözesankonferenz, Diözesanausschuss, Diözesanleitung) bestehen: Alle Amtszeiten in den bisherigen Organen enden zur ersten Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 2019.		
[Abschnitt h. wird neu hinzugefügt]	h. Die Kassenprüfer*innen	
[Neuer Abschnitt]	<u>84) Die Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse sowie die Abgabe eines Prüfberichts für die Diözesankonferenz. Der Bericht kann mündlich erfolgen.</u>	In den letzten Jahren wurde auch bereits eine Kassenprüfung durchgeführt, allerdings war diese bisher nicht in der Satzung formalisiert – dies soll nun geschehen
	<u>85) Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr.</u>	
	<u>86) Als Kassenprüfer*innen wählt der Verwaltungsrat zwei voll geschäftsfähige Personen.</u>	Bisher wurden die Kassenprüfer*innen durch den Verwaltungsrat gewählt Für die Zukunft gibt es zwei Optionen: -Wahl durch den Verwaltungsrat: Spart Zeit auf der Diözesankonferenz, aber VWR wählt die eigenen Prüfer*innen -Wahl durch die Diözesankonferenz: Demokratischer, aber aufwendiger
	<u>87) Näheres regelt die Wahlordnung.</u>	

<i>Alter Wahlordnungstext</i>	<i>Neuer Wahlordnungstext</i>	
II. Bestimmungen für einzelne Wahlen	I. Bestimmungen für einzelne Wahlen	
[Abschnitt e. wird neu hinzugefügt]	e. Kassenprüfer*innen	
[Neuer Abschnitt]	<u>Wählbarkeitsvoraussetzungen</u> <u>19) Zum*r Kassenprüfer*in ist wählbar, wer</u> <u>a) im zu prüfenden Zeitraum kein gewähltes Amt im Diözesanverband innehatte,</u>	

	<u>b) voll geschäftsfähig ist</u> <u>c) zur Wahl vorgeschlagen ist</u>	Volle Geschäftsfähigkeit aufgrund möglicher Regressansprüche nötig
--	---	--

<i>Wortlaut der neuen „Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe“</i>	<i>Kommentar</i>
<p><u>1. Information über Auflösungsvorhaben</u> <u>Die Ortsleitung informiert die Diözesanleitung des Diözesanverbandes der Katholischen jungen Gemeinde in der Erzdiözese Freiburg über das Vorhaben und nimmt falls nötig Beratung in Anspruch insofern die Auflösung nicht nach III Abs. 26) durch die Diözesanleitung initiiert werden soll.</u></p> <p><u>2. Einladung zur Auflösungsversammlung</u> <u>Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur initiativ d.h. durch die Ortsgruppe selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.</u> <u>Hierzu ist ebenfalls die KjG Diözesanleitung sowie, falls vorhanden, der Vorstand des regionalen BDJ einzuladen. Ist die Ortsleitung nicht besetzt, muss eine Einladung durch die KjG Diözesanleitung erfolgen.</u></p> <p><u>3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidatoren</u> <u>Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Dem Beschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen). Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*in des Prozesses soll ein*e Vertreter*in des KjG-Diözesanverbandes benannt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Diözesanleitung als Liquidator*in bestellt wird.</u></p>	<p>Die Bundesordnung sieht vor, dass der Ablauf der Auflösung von Ortsgruppen genau in einer Anlage zur Satzung geregelt ist. Diese soll hiermit angefügt werden.</p>

4. Beginn des Auflösungs - und Liquidationsprozesses

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung, tritt der Verein in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern inkl. des Protokolls zuzustellen.

Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 32 Abs. 1 BGB).
- Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.

Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:

- Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).

Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:

- Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.

5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen

Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.

6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene

Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an den KJG Diözesanverband Freiburg übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung an den KJG Diözesanverband Freiburg übergeben.

7. Abschluss der Auflösung

Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das Registergericht nochmals informiert werden und die Ortsgruppe wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.

8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch den KjG Diözesanverband Freiburg

Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Ortsgruppe vom KjG Diözesanverband Freiburg treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen der Ortsgruppe dem Solifonds zugeführt.

Begründung:

Unsere Satzung bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg sowie der Genehmigung durch die Bundesleitung. Erstere konnte nach der Änderung im letzten Jahr leider nicht erfolgen. Daher wollen wir die verschiedenen Anforderungen des Ordinariats sowie neue Anforderungen und Rückmeldungen durch die Bundesebene aufnehmen.